

Brandschutzordnung der Universität Klagenfurt



| | |
|------------|--|
| 2024-08-26 | Neufassung 2024, ersetzt die Version vom 02.11.2016 |
| 2024-08-26 | Erstellt von Walter Engl-Zöchling, Brandschutzbeauftragter, Mitarbeit Waltraud Sawczak, Leitung Stst. Gesundheitsmanagement, Sicherheit und Barrierefreiheit |
| 2024-10-31 | Beschluss Rektorat |
| 2024-11-29 | Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 5. Stück |

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| 1 EINLEITUNG..... | 2 |
| 1.1 Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| 1.2 Zuständigkeit | 2 |
| 1.3 Gültigkeit..... | 2 |
| 1.4 Inkrafttreten..... | 2 |
| 2 BRANDSCHUTZORDNUNG Teil A..... | 3 |
| 3 BRANDSCHUTZORDNUNG Teil B..... | 5 |
| 3.1 Allgemeines Verhalten | 5 |
| 3.2 Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen (Verbote)..... | 5 |
| 3.3 Vorhandene Brandschutzeinrichtungen | 7 |
| 3.3.1 Druckknopfmelder (Brandmeldeanlage)..... | 7 |
| 3.3.2 Automatische Brandmeldeanlage | 7 |
| 3.3.3 Löschanlage mit Sonderlöschmittel | 8 |
| 3.4 Allgemeines Verhalten im Brandfall | 8 |
| 3.4.1 Alarmieren | 8 |
| 3.4.2 Retten und Flüchten | 9 |
| 3.4.3 Löschen | 9 |
| 3.4.4 Räumung / Evakuierung | 10 |
| 4 BRANDSCHUTZORDNUNG Teil C..... | 11 |
| 4.1 Das Rektorat..... | 11 |
| 4.2 Stabsstelle Gesundheitsmanagement, Sicherheit und Barrierefreiheit (Stst. GMSB)..... | 11 |
| 4.3 Die Brandschutzorganisation..... | 11 |
| 4.3.1 Brandschutzbeauftragte/r (Stellvertreter/in)..... | 11 |
| 4.3.2 Brandschutzbeauftragte mit besonderen Aufgaben | 12 |
| 4.3.3 Brandschutzwartinnen/Brandschutzwarte (BSW) | 12 |
| 4.3.4 Portierin/Portier / Wachdienst | 13 |
| 4.3.5 Evakuierungshelferinnen/Evakuierungshelfer | 13 |
| 4.4 Maßnahmen nach einem Brand..... | 14 |
| 4.5 Brandschutzplan..... | 14 |
| 4.6 Sonderregelungen für Exposituren..... | 14 |
| 5 ANHANG..... | 15 |
| 6 GLOSSAR..... | 16 |

Brandschutzordnung

1 EINLEITUNG

Diese Brandschutzordnung, im Folgenden kurz auch BSO, ist gemäß der TRVB 119 O, Ausgabe 08/2021¹, und der Norm DIN 14096:2014-5² aufgebaut und umfasst drei Teile (A-C).

Als Richtlinie des Rektorates folgt diese BSO der genderspezifischen Schreibweise des Universitätsgesetzes 2002.

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verminderung folgeschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

Erforderliche Brandschutzmaßnahmen sind allen anderen Arbeitstätigkeiten vorzuziehen. Die BSO entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und die allgemeinen Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind, wie beschrieben einzuhalten, wobei das Nichteinhalten dieser Bestimmungen unter Umständen auch zivil- und / oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

1.2 Zuständigkeit

Die Anordnung und Überwachung von Maßnahmen des Brandschutzes obliegt dem Rektorat unter Beachtung der Bestimmungen dieser BSO.

Die Durchführung der nach der BSO angeordneten Maßnahmen und deren Kontrolle wird der/dem Brandschutzbeauftragten der Universität Klagenfurt übertragen.

1.3 Gültigkeit

Diese BSO gilt vollumfänglich in den folgenden von der Universität Klagenfurt genutzten Gebäuden und dazugehörigen Freiflächen:

- Hauptgebäude (Zentraltrakt, Nordtrakt, Südtrakt), Vorstufengebäude, USI, USI-Container: alle Universitätsstraße 65-67
- USI-Nord
- Mensengebäude
- Sterneckstraße

In den von der Universität Klagenfurt teilweise genutzten Räumlichkeiten folgender Gebäude in Klagenfurt stellt diese BSO eine **Ergänzung** zu den gebäudeeigenen Brandschutzrichtlinien dar:

- Kempfstraße
- Lakeside Park
- Ostgebäude (Stiftungsgebäude)
- Studentendorf
- Robert-Musil-Institut

1.4 Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung tritt als Richtlinie des Rektorates mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

¹ Österreichischer Bundesfeuerwehrverband & Die österreichischen Brandverhütungsstellen (Hrsg.): TRVB 119 O, Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes und der Österreichischen Brandverhütungsstellen. Wien

² Deutsches Institut für Normung (2014): Brandschutzordnung – Regeln für das Erstellen und das Aushängen. Beuth Verlag GmbH. Berlin

2 BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL A

Teil A der BSO richtet sich an alle Personen, die sich in Gebäuden und auf Freiflächen der Universität Klagenfurt aufhalten. Dazu zählen zum Beispiel Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden, Fremdfirmen, Lieferantinnen und Lieferanten, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende und Personen, die sich nur vorübergehend im Gebäude aufhalten. Diese Personen/-gruppen sind angehalten, sich über die wichtigsten Verhaltensregeln im eingetretenen Notfall zu informieren. Teil **A** der BSO ist als Aushang im Bereich jeder Ersten Löschhilfe (Feuerlöscher) angebracht.

Hier folgt die verbale Beschreibung des Teils A der BSO, des Aushanges im Sinne der Barrierefreiheit, der unter Abbildung 1 in dieser BSO gekennzeichnet ist. Der Aushang zeigt und beschreibt das Verhalten im Brandfall, sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache. Es folgt einer zeitlichen Logik und einfachen Handlungsanweisung.

Folgender deutscher Text findet sich am Aushang, ist in Abbildung 1 dargestellt:

Hauptüberschrift: **Verhalten im Brandfall**

Ruhe bewahren! (Aufforderung)
Telefonnummer des Notrufs: 122

Überschrift: **Brand melden**

Es folgt eine Aufzählung der wichtigsten Schritte bei einer Brandmeldung:

Wo ist etwas passiert?
Was ist passiert?
Wer meldet?
Warten auf Rückfragen

Überschrift: **In Sicherheit bringen**

Es folgt eine Aufzählung der wichtigsten Schritte für die eigene Sicherheit und die Sicherheit der gefährdeten Personen im Brandfall sowie weitere Handlungsaufforderungen und Hinweise:

Warne gefährdete Personen
Gefährdete Personen mitnehmen (Menschen mit Behinderung, Rollstuhlfahrende etc.)
Fenster und Türen schließen
Gekennzeichneten Wegen folgen
Aufzug nicht benutzen
Sammelplatz aufsuchen

Überschrift: **Brand bekämpfen**

Es folgt eine Aufzählung der wichtigsten Schritte zur Brandbekämpfung im Brandfall:

Gefährden Sie sich nicht selbst! (Aufforderung)
Feuerlöscher zur Brandbekämpfung benutzen

Die verbale englische Beschreibung und der Inhalt des Teils A der BSO, des Aushanges, sind in der englischen Fassung dieser BSO angeführt.

Verhalten im Brandfall Behaviour in the event of a fire



Ruhe bewahren! | Keep calm!

Notruf | Emergency number: 122

Brand melden

- Wo ist etwas passiert?
- Was ist passiert?
- Wer meldet?
- Warten auf Rückfragen



Report the fire

- What is the exact location?
- What are the details?
- Who is reporting?
- Wait for further questions

In Sicherheit bringen

- Warne gefährdete Personen
- Gefährdete Personen mitnehmen (Menschen mit Behinderung, Rollstuhlfahrende etc.)
- Fenster und Türen schließen
- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- Aufzug nicht benutzen
- Sammelplatz aufsuchen



Get to safety

- Warn endangered persons
- Assist vulnerable people (handicapped persons, wheelchair users etc.)
- Close windows and doors
- Follow signposted escape routes
- Do not use elevator
- Go to the assembly point

Löschversuch unternehmen

- Gefährden Sie sich nicht selbst
- Feuerlöscher zur Brandbekämpfung benutzen



Extinguish fire

- Do not endanger yourself
- Use portable fire extinguishers

Abbildung 1: Brandschutzordnung Teil A (Aushang)

3 BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B

Der Teil B der BSO richtet sich an alle Universitätsangehörigen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende) der Universität Klagenfurt, welche keine besonderen Brandschutzaufgaben zu erfüllen haben und sich nicht nur vorübergehend an der Universität aufhalten.

3.1 Allgemeines Verhalten

Alle Universitätsangehörigen sind zur Kenntnisnahme und Beachtung der BSO verpflichtet. Jede Person ist im Brand- und Gefährdungsfall im Rahmen der Zumutbarkeit verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und an der Rettung von Personen und Sachen mitzuwirken. Alle Universitätsangehörigen sind weiters verpflichtet, den Weisungen der/des Brandschutzbeauftragten unverzüglich nachzukommen und ihr/ihm sowie den Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarten oder der/dem jeweiligen Portierin/Portier alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekannt zu geben.

Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz. Für die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes und Einhaltung der BSO sind jene Universitätsangehörigen verantwortlich, die die in Frage stehenden Räume benützen bzw. als Letzte verlassen.




3.2 Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen (Verbote)

- In allen Gebäuden der Universität sowie in den Außenbereichen besteht striktes Rauchverbot. Das Rauchverbot gilt für alle unterschiedlichen Arten des Rauchens (wie etwa die Verwendung von Nikotinzigaretten/-zigarren, Pfeifen, E-Zigaretten, Tabakerhitzer etc.). Das Rauchen ist in jenen Außenbereichen gestattet, die gesondert gekennzeichnet sind. Insbesondere ist auch das Rauchverbot bei sämtlichen Eingangsbereichen der Universität zu beachten.
- Rauchwarenreste (jeglicher Art) und Asche dürfen nur in den dafür vorgesehenen Aschenbechern entsorgt werden. Die Entsorgung in Papierkörben, Abfallbehältern oder am Boden ist untersagt.
- Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist in den Räumen der Universität verboten. Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung durch die Brandschutzbeauftragte/den Brandschutzbeauftragten und begleitender Maßnahmen.
- Feuer- und Heißenarbeiten (wie z.B. Schweißen, Flexen, Flämmen) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung mittels Freigabeschein der/des Brandschutzbeauftragten oder einer befugten Person durchgeführt werden. Ausgenommen sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Arbeitsplätze (wie z.B. Schlosserei).
- Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten darf nur in eigens hierfür gekennzeichneten Räumen bzw. Sicherheitsschränken erfolgen und ist insbesondere auf Dachböden, Gängen und in Stiegenhäusern unzulässig.
- In der Nähe von Heiz- und Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- Elektrische Betriebs- und Arbeitsmittel sind entsprechend den Herstellerangaben zu verwenden und in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten. Schäden und Störungen an elektrischen Anlagen sind der/dem Brandschutzbeauftragten und der Organisationseinheit ‚Gebäude und Technik‘ zu melden; deren Behebung ist nur von Fachkräften durchzuführen.
- Privat eingebrachte Elektrogeräte oder elektrische/elektronische Arbeitsmittel sind von der Besitzerin/vom Besitzer laut Herstellerangaben zu bedienen und vorschriftsmäßig instand zu halten. Koch- und Wärmegeräte dürfen nur unter Aufsicht betrieben werden.

- Das Einbringen von elektrischen Heizgeräten ist nur der Organisationseinheit ‚Gebäude und Technik‘ gestattet.
- Die/Der Brandschutzbeauftragte behält sich das Recht vor, im Sinne der ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen, alle Elektrogeräte zu erfassen und die **Eigenverantwortung** der Besitzerinnen und Besitzer bzw. Benützerinnen und Benützer zu überwachen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann die Verwendung der Elektrogeräte untersagt und die Entfernung veranlasst werden.
- Nach Gebrauch sind sämtliche elektrischen Geräte (z.B. Heizgeräte) und elektronischen Arbeitsmittel (z.B. Computer, Tischlampen etc.), soweit sie nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden, abzuschalten. Wenn solche Geräte nur fallweise benötigt werden, sind auch die Netzstecker zu ziehen.
- Nach Lehrveranstaltungsschluss bzw. Ende der Arbeitszeit hat sich beim Verlassen der Lehrveranstaltungs- und Büroräume jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter bzw. jede/r Universitätsangehörige (auch Studierende/r) davon zu überzeugen, dass alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Schließen von Fenstern, Abschalten von Geräten) getroffen worden sind. Bei dauernd betriebenen Geräten sind die Betriebs- und Überwachungsvorschriften einzuhalten.
- Akkus elektrischer Fortbewegungsmittel (z.B. Scooter, E-Bikes, Pedelecs etc.) dürfen nicht in den Innenräumen der Universität gelagert und / oder geladen werden. Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung durch die Brandschutzbeauftragte/den Brandschutzbeauftragten und begleitender Maßnahmen. Grundsätzlich sind Elektrorollstühle, Aufstiegshilfen von Lieferantinnen und Lieferanten und elektrische Arbeitsmaschinen für Wartungszwecke von dieser Regelung ausgenommen. Allgemein wird für die Verwendung von elektrischen Fortbewegungsmitteln auf die Haus- und Benützungsordnung sowie die Parkordnung der Universität Klagenfurt hingewiesen.
- Flucht- und sonstige Verkehrswege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten. Die Ausgangstüren bzw. Notausgänge sind während der Betriebszeit unversperrt zu halten.
- Der Schließbereich von Feuerschutzabschlüssen (wie Brandschutztüren, Rauchschutzvorhang) ist freizuhalten und der Schließvorgang darf nicht behindert werden.
- Stiegenhäuser, als sichere Fluchtbereiche, sind von jeglicher Brandbelastung freizuhalten. Die Fluchtwegpläne sind zu beachten.
- Sicherheitszeichen und Notbeleuchtungen bei Flucht- und Verkehrswegen müssen beachtet und dürfen weder der Sicht entzogen noch beschädigt, verklebt oder entfernt werden.
- Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen (tragbare Feuerlöscher, Wandhydranten) dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich von den gekennzeichneten Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben in regelmäßigen Abständen (3-5 Jahre) an Brandschutzschulungen teilzunehmen.
- Durch das Abstellen von Fahrzeugen und Fortbewegungsmittel am Universitätsgelände dürfen Flucht- und Rettungswege sowie die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) nicht behindert werden (siehe Haus- und Benützungsordnung sowie Parkordnung der Universität Klagenfurt).
- Wahrgenommene feuergefährliche Mängel und sonstige Missstände, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen können, sind unverzüglich der/dem Brandschutzbeauftragten bzw. der Portierin/dem Portier bzw. dem Wachdienst zu melden.

3.3 Vorhandene Brandschutzeinrichtungen

3.3.1 Druckknopfmelder (Brandmeldeanlage)

| | |
|--|---|
|  <p>Abbildung 2: Druckknopfmelder rot - Brandmeldeanlage</p> | <p>In allen Gebäuden und Gebäudeteilen der Universitätsstraße 65-67 und im Mensagebäude sind bei Ausgängen, Notausgängen und Zugängen zu Treppen Druckknopfmelder (rot) installiert. Diese Melder ermöglichen die Auslösung des Brandalarms. Bei Betätigung eines solchen Melders wird nicht nur Alarm ausgelöst, sondern auch direkt und unmittelbar die Feuerwehr alarmiert. Jede/r Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich die Lage des nächstgelegenen Druckknopfmelders einzuprägen und diesen bei Entdecken eines Brandes zu betätigen.</p> |
|  <p>Abbildung 3: Druckknopfmelder blau für Hausalarm</p> | <p>In allen Gebäuden und Gebäudeteilen der Universitätsstraße 65-67, im Mensagebäude und der Sterneckstraße 15 sind Druckknopfmelder (blau) für den Hausalarm (Räumungsalarm – 3 Minuten Sirenenalarm) angebracht und ermöglichen die Alarmierung von Personen im Gebäude auch abseits von Brandereignissen (wie bei Elementarereignissen, technischen Gebrechen, anderen Bedrohungen). Bei diesen Meldern erfolgt keine automatische Weiterleitung an die Feuerwehr.</p> |
|  <p>Abbildung 4: Druckknopfmelder orange und blau für Rauchabzug und manuelle Steuerung</p> | <p>Die Druckknopfmelder (orange oder blau) für Rauchabzüge in Stiegenhäusern ermöglichen es der Feuerwehr oder der Brandschutzorganisation (Brandschutzbeauftragte/r, Brandschutzwartinnen und -warten, Evakuierungshelferinnen und -helfern), sofern nicht über die Brandmeldeanlage angesteuert, diese manuell auszulösen.</p> |
|  <p>Abbildung 5: Druckknopfmelder grün für die Steuerung durch die Feuerwehr</p> | <p>Am Standort Universitätsstraße 65-67 und im Mensagebäude ermöglichen die Druckknopfmelder „Alle Brandfallsteuerungen ein“ (grün) es der Feuerwehr, auf einfache Art und Weise sämtliche Brandfallsteuerungen im betroffenen Trakt auszulösen.</p> |

3.3.2 Automatische Brandmeldeanlage

Automatisch wirkende Brandmelder befinden sich in beinahe allen Hörsälen, Lehrveranstaltungs- und Seminarräumen, Büroräumen, Werkstätten sowie auf den Gängen. Diese Melder lösen bei Überschreitung einer gewissen Rauchkonzentration oder bei einer bestimmten Temperaturänderung Brandalarm aus. Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage ist daher vor jeglicher Arbeit, welche Rauch oder Staub entwickeln kann, die/der Brandschutzbeauftragte zu informieren, damit die nötigen Maßnahmen (zeitlich befristete Abschaltung von Meldern, Ersatzmaßnahmen) getroffen werden können. Um die Brandmelder muss ständig ein Freiraum von mind. 50 cm gegeben sein. Jede mutwillige oder missbräuchliche Alarmauslösung wird geahndet und der dadurch entstandene Schaden in Rechnung gestellt.

3.3.3 Löschanlage mit Sonderlöschmittel

Im Bereich Serverraum Z.o.20d ist eine Löschanlage mit Aerosol als Löschmittel installiert. Diese Löschanlage wird über die installierte Brandmeldeanlage angesteuert und bekämpft selbsttätig einen Brand im Serverraum.

Die Löschanlage ist mit optischen und akustischen Warneinrichtungen ausgestattet. Folgendes ist unbedingt zu beachten:

- Bei Ansprechen dieser Einrichtung ist der geschützte Raum (Serverraum) sofort zu verlassen.
- Die Warnhinweise vor der Zugangstüre und im geschützten Bereich selbst sind unbedingt zu beachten.
- Der durch diese Löschanlage geschützte Bereich darf nur nach vorheriger Unterweisung durch geschultes Personal betreten werden.
- Nach Auslösung der Löschanlage darf der geschützte Raum erst nach Freigabe durch die Feuerwehr oder eine befugte Person wieder betreten werden.

Vor Arbeiten im geschützten Raum (Serverraum) ist unbedingt das Einvernehmen mit der/dem Brandschutzbeauftragten oder der verantwortlichen Person der Organisationseinheit ‚Zentraler Informatikdienst‘ (ZID) herzustellen, die zur Vermeidung von Personengefährdung durch unbeabsichtigte Auslösung die Löschanlage außer Betrieb nehmen können.

3.4 Allgemeines Verhalten im Brandfall

3.4.1 Alarmieren

Alarm durch die Brandmeldeanlage

Wurde der Brand durch die Brandmeldeanlage automatisch erfasst (sogenannter ‚10 Sekunden Ansprechalarm‘), werden dadurch die Feuerwehr, die Portierin/der Portier bzw. der Wachdienst und die/der Brandschutzbeauftragte direkt alarmiert.

Bei Ansprechen / automatisiertem Auslösen der Brandmeldeanlage ertönt ein

10 Sekunden langer Ansprechalarm.

Alarmierung der Feuerwehr

Wird ein Brand entdeckt bzw. Rauchentwicklung oder Brandgeruch wahrgenommen, so ist sofort die Feuerwehr zu verständigen, sofern die Brandmeldeanlage noch nicht automatisch einen Alarm ausgelöst hat.

Bei direkter Verständigung der Feuerwehr ist Folgendes zu melden:

- Wo ist das Brandobjekt (Adresse)
- Was ist passiert (Brandausmaß, verletzte Personen)
- Wer ruft an
- Warten auf Rückfragen

Nach telefonischer Verständigung der Feuerwehr ist unverzüglich die Portierin/der Portier bzw. der Wachdienst zu verständigen.

Jede anwesende Person hat im betroffenen Bereich ihr Umfeld (z.B. Gang, Teeküche, Nachbarbüros) zu prüfen und falls erforderlich, Personen zu warnen und Maßnahmen der Ersten Löschhilfe zu setzen. Ist keine Gefahr erkennbar, ist der Arbeitsprozess fortzusetzen (Täuschungs- oder Fehlalarm).

3.4.2 Retten und Flüchten

Die Personenrettung geht in jedem Fall vor dem Versuch der Brandbekämpfung. Gefährdete Personen sind zu warnen bzw. Verletzten ist nach Möglichkeit Hilfe zu leisten. Wenn erforderlich, ist über den Notruf 144 die Rettung zu alarmieren.

Gefährdungsbereiche sind über die gekennzeichneten Fluchtwege und Notausgänge zu verlassen und alle Türen hinter sich zu schließen.

Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benützt werden.
Verqualmte Fluchtwege sind nicht zu benützen.

Sind alle Fluchtwege abgeschnitten, so ist der vom Brandherd am weitest entfernte Raum aufzusuchen. Die Türen sind zu schließen, ein Fenster zu öffnen und sich den Einsatzkräften bemerkbar machen.

Vermisste oder nach Hilfe rufende oder sonst gefährdete Personen sind den Einsatzmannschaften zu melden.

Prinzipiell sollte immer nach unten geflüchtet werden. Ist eine Stiege jedoch nach unten unpassierbar, ist nach Möglichkeit zu einer anderen Stiege zu wechseln.

3.4.3 Löschen

Die vorhandenen Mittel der Ersten Löschhilfe (Löschdecken, Feuerlöscher, Wandhydranten) sind unverzüglich einzusetzen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sollten, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit, Löschversuche durchgeführt werden, sofern dies ohne Gefahr für die eigene Gesundheit und Leben möglich ist.

Die Brand- und Rauchausbreitung ist durch rasches Schließen der Türen und Fenster der vom Brand betroffenen Räume zu verhindern. Stiegenhaus-Fenster und allfällige Brandrauchentlüftungen sind hingegen offen zu halten.

Alle Personen, die sich in gefährdeten Räumen bzw. Bereichen befinden und nicht bei der Brandbekämpfung mitwirken, haben die Räume bzw. das Gebäude unverzüglich zu verlassen und den im Lageplan der Universität eingezeichneten Sammelplatz (Anhang) aufzusuchen.

Den Anordnungen der/des Brandschutzbeauftragten ist Folge zu leisten. Beim Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Einsatzleitung. Den Anweisungen der Feuerwehr ist bedingungslos Folge zu leisten.

Nach dem Brand sind alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienlich sind, der/dem Brandschutzbeauftragten oder der ermittelnden Exekutive zu übermitteln.

Jeder Brand, auch Entstehungsbrände ohne Ansprechen der Brandmeldeeinrichtung, ist der/dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

3.4.4 Räumung / Evakuierung

Eine Räumung oder Teilräumung kann entweder von der Rektorin/vom Rektor, von der/vom Brandschutzbeauftragten, von der Portierin/vom Portier bzw. vom Wachdienst oder von der Feuerwehr oder Polizei angeordnet und ausgelöst werden. Diesen Anweisungen sind unverzüglich, ruhig und besonnen, Folge zu leisten.

Das Alarmsignal für eine Räumung / Evakuierung ist ein

3 Minuten Dauerton der Alarmsirenen.

Beim Verlassen des Raumes sind Fenster und Türe zu schließen, Türen dürfen jedoch nicht zugesperrt werden, um die Nachkontrolle durch Einsatzkräfte zu ermöglichen.

Der nächstgelegene Sammelplatz (siehe Anhang) ist unverzüglich aufzusuchen und dieser darf erst nach Anordnung der befugten Personen (Feuerwehr, Brandschutzbeauftragte/r, Brandschutzwart/in) verlassen werden.

Werden im Evakuierungsfall Ersatzräume zur Verfügung gestellt, sind diese unverzüglich aufzusuchen und dürfen erst nach Freigabe durch die befugten Personen verlassen werden.

Die uneingeschränkte Benützung des Universitätsgebäudes kann erst nach Entwarnung wieder aufgenommen werden.

4 BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL C

Der Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen, denen über die allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

4.1 Das Rektorat

Das Rektorat ist für den Brandschutz an der Universität Klagenfurt verantwortlich. Zur Durchführung der Agenden des betrieblichen Brandschutzes ist das Rektorat behördlich verpflichtet, eine/einen qualifizierte/n Brandschutzbeauftragte/n zu bestellen und bekanntzumachen, u.a. durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt. Dem Rektorat obliegt die Überwachung der Tätigkeit der/des Brandschutzbeauftragten, insbesondere die Genehmigung der Brandschutzordnung, der Brandschutzorganisation und der Brandschutzaufzeichnungen.

4.2 Stabsstelle Gesundheitsmanagement, Sicherheit und Barrierefreiheit (Stst. GMSB)

Der Brandschutz ist organisatorisch und fachlich in der Stabsstelle GMSB angesiedelt. Die Stabsstellenleitung ist organisatorisches Bindeglied zum Rektorat.

4.3 Die Brandschutzorganisation

Die Brandschutzorganisation der Universität Klagenfurt ist im Handbuch ‚Brandschutzorganisation der Universität Klagenfurt‘ im Detail festgelegt und besteht aus den folgenden Funktionen und mit Stand Oktober 2024 mit folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

| Funktion/en | Name/n | Organisationseinheit |
|---|--|---|
| Brandschutzbeauftragte/r | Walter Engl-Zöchling | Stst. GMSB |
| Stellvertretende/r Brandschutzbeauftragte/r | Marlene Starc | Stst. GMSB |
| Brandschutzbeauftragte/r mit besonderen Aufgaben | Andreas Metschina | Gebäude und Technik |
| Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarte mit besonderen Aufgaben | Bernd Rainer Wachdienst | Portier, Gebäude und Technik Fremdfirma G4S Security Services AG |
| Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarte | lt. aktueller Liste im Beschäftigtenportal der Universität | lt. aktueller Liste im Beschäftigtenportal der Universität |
| Evakuierungshelferinnen und Evakuierungshelfer | lt. aktueller Liste im Beschäftigtenportal der Universität | lt. aktueller Liste im Beschäftigtenportal der Universität |

4.3.1 Brandschutzbeauftragte/r (Stellvertreter/in)

Die/Der Brandschutzbeauftragte hat insbesondere folgende allgemeine Aufgaben:

- ◆ Ausarbeitung und Umsetzung der Brandschutzorganisation im Einvernehmen mit dem Rektorat.
- ◆ Mitwirkung bei eventueller Änderung der Brandschutzordnung, der Brandschutzpläne und der Alarmordnung.
- ◆ Jährliche Veröffentlichung der BSO zur Kenntnisnahme an alle Universitätsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter durch Betriebsmitteilung bzw. auf elektronischem Wege.
- ◆ Regelmäßig wiederkehrende Unterweisung der Universitätsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in der Bedienung der Ersten und Erweiterten Löschhilfe, allenfalls unter Mitwirkung der Feuerwehr.
- ◆ Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes.
- ◆ Führung des Brandschutzbuches, in das Folgendes einzutragen ist:

- > Verstöße gegen die geltende Brandschutzordnung
- > Veränderungen, die eine Erhöhung der Brandgefahr mit sich gebracht haben
- > durchgeführte Eigenkontrollen mit den eventuell vorgefundenen Mängeln
- > Überprüfungen aufgrund behördlicher Anordnung oder gesetzlicher Bestimmungen mit brandschutztechnischem Bezug (wie elektrische Anlagen, Blitzschutz, usw. – und allenfalls hierbei festgestellten Mängel)
- > Überprüfung und Revisionen von brandschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen
- > alle Brände, auch wenn sie sofort gelöscht werden konnten, sowie die Brandursache
- > Maßnahmen, die getroffen wurden, um eine Wiederholung von Gefahrensituationen und Bränden zu vermeiden
- > durchgeführte Mängelbehebung
- > durchgeführte Schulung und Übungen
- ◆ Durchführung von Brandalarm- und Räumungsübungen
- ◆ Überprüfung der Vollständigkeit der Kennzeichnungen für:
 - > Eintrittsverbote
 - > Rauchverbote
 - > Verhalten im Brandfall
 - > Bedienungsanleitung für das Schaltpult der Brandmeldeanlage
 - > Fluchtwege und Notausgänge
 - > Benützungsverbot der Aufzüge bei Brandalarm
 - > Handfeuerlöcher, Aufbewahrungsorte der Erste-Hilfe-Einrichtungen
- ◆ Veranlassung der periodischen Überprüfungen und Revisionen sämtlicher brandschutzrelevanter Sicherheitseinrichtungen sowie der daraus resultierenden Mängelbehebung
- ◆ Durchführung und Veranlassung der Eigenkontrollen und bei Bedarf Veranlassung der Behebung der festgestellten Mängel
- ◆ Kontrolle der Dachböden
- ◆ Veranlassung von Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebsetzung von Brandmeldeeinrichtungen
- ◆ Freigabe von Feuer- und Heißenarbeiten
- ◆ In Krisen- oder Katastrophenfall Wahrnehmung der festgelegten Funktion im Krisenstab.

Darüber hinaus berät die/der Brandschutzbeauftragte das Rektorat bei brandschutzrelevanten Zu- und Umbauten sowie zu Versicherungsbedingungen.

Die/Der Brandschutzbeauftragte hat die Einhaltung der allgemeinen brandschutzrelevanten Sicherheitsvorschriften (Versicherungsbedingungen für Feuerversicherungen) zu überwachen.

4.3.2 Brandschutzbeauftragte mit besonderen Aufgaben

Brandschutzbeauftragte mit besonderen Aufgaben unterstützen die/den Brandschutzbeauftragte/n in den ihnen übertragenen sachlich oder räumlich zugeteilten Aufgaben.

Dies können insbesondere sein:

- Betreuung der Brandmeldeanlage
- Durchführung der periodischen Überprüfung und Revisionen sämtlicher brandschutzrelevanter Sicherheitseinrichtungen sowie der daraus resultierenden Mängelbehebung.

4.3.3 Brandschutzwartinnen/Brandschutzwarte (BSW)

Die Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarte haben die Aufgabe, die/den Brandschutzbeauftragte/n in ihren/seinen Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere führen sie die

Kontrollen der Brandsicherheit und der brandschutztechnischen Einrichtungen in den zugewiesenen Bereichen und zeitlichen Abständen durch (Eigenkontrollen).

Sie haben Sorge zu tragen, dass sich die Universitätsangehörigen entsprechend der Brandschutzordnung verhalten. Über Verstöße gegen die Brandschutzordnung ist die/der Brandschutzbeauftragte zu informieren.

Bei Durchgabe der Räumungsanweisung haben die Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarte in ihren zugewiesenen Bereichen dafür zu sorgen, dass

- die Universitätsangehörigen die Gebäude möglichst geordnet über die nächst gelegenen Notausgänge und Fluchttüren verlassen
- die Türen der Räume und Fenster geschlossen sind
- niemand in den Räumen zurückbleibt
- mobilitätseingeschränkten Personen geholfen wird
- die Aufzüge leer sind und Rauch- und Brandschutztüren geschlossen sind.

Die Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarte haben als Letzte den überantworteten Gebäudeteil zu verlassen und begleiten die Personen zu den Sammelplätzen.

Im Krisen- oder Katastrophenfall stehen die Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarte dem Krisenstab für besondere Aufgaben zur Verfügung.

4.3.4 Portierin/Portier / Wachdienst

Die Portierin/Der Portier bzw. der Wachdienst hat folgende Aufgaben:

- Betreuung der Brandmeldeanlage (BMA) und der Brandschutzpläne
- Dokumentation aller Meldungen und Vorfälle in das Kontrollbuch der BMA
- unverzügliche Meldung an die/den Brandschutzbeauftragte/n über die Abschaltung von Meldern oder Meldergruppen
- bei Meldung eines Brandes über das Haustelefon sofortige Verständigung der Berufsfeuerwehr
- Bereithaltung der Generalschlüssel sowie des Brandschutzplanes für die Feuerwehr - bei jedem Brandalarm
- das Eintreffen der Feuerwehr ist beim Eingang abzuwarten und die erforderliche Einweisung durchzuführen.

Erfolgt die Alarmierung der Feuerwehr nicht über die BMA, hat die Portierin/der Portier bzw. der Wachdienst folgende Funktionsträger/innen zu verständigen:

- die/den Brandschutzbeauftragte/n (oder eine/n ihrer/seiner Stellvertreter/innen),
- die/den Brandschutzbeauftragte/n mit besonderen Aufgaben der Organisationseinheit ‚Gebäude und Technik‘
(Anmerkung: bei Alarm über die BMA werden diese Personen automatisch verständigt).

Keinesfalls darf ein Alarm, der zur Feuerwehr weitergeleitet wurde, an der BMA quittiert werden!

4.3.5 Evakuierungshelferinnen/Evakuierungshelfer

Bei Durchgabe der Räumungsanweisung haben die Evakuierungshelferinnen und Evakuierungshelfer in Zusammenarbeit mit den Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarten in ihren zugewiesenen Bereichen dafür zu sorgen, dass

- die Türen der Räume und Fenster geschlossen sind
- niemand in den Räumen zurückbleibt
- mobilitätseingeschränkten Personen geholfen wird
- die Aufzüge leer sind

- die Rauch- und Brandschutztüren geschlossen sind.

Die Evakuierungshelferinnen und Evakuierungshelfer haben als Letzte den überantworteten Gebäudeteil zu verlassen und begleiten die Personen zu den Sammelplätzen.

Im Krisen- oder Katastrophenfall stehen die Evakuierungshelferinnen und Evakuierungshelfer dem Krisenstab für besondere Aufgaben zur Verfügung.

4.4 Maßnahmen nach einem Brand

Die Brandschutzorganisation hat an der Brandursachenermittlung der Exekutive mitzuwirken. Ein Bericht mit Angabe der vermutlichen Brandursache, des übersehbaren Schadens und der Dauer der Lehrveranstaltungs- bzw. Arbeitsverhinderung ist von der/vom Brandschutzbeauftragten dem Rektorat und der Organisationseinheit ‚Gebäude und Technik‘ zu übermitteln.

Benützte Handfeuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen dürfen erst nach erfolgter Befüllung bzw. Instandsetzung an ihren Standorten angebracht werden.

4.5 Brandschutzplan

Der Brandschutzplan hat die Aufgabe, der Feuerwehr eine rasche Orientierung am Brandort zu ermöglichen. Er ist unter Beachtung der technischen Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz zu erstellen.

Der Brandschutzplan hat bei der Portierin/beim Portier aufzuliegen und folgende Angaben zu enthalten:

- Zufahrtswege zum Gebäude
- die Lagerung von feuergefährlichen und schwer löschrbaren Stoffen jeder Art unter Angabe der Stoffart und Stoffmenge
- Hochspannungs- und sonstige Energieversorgungsanlagen mit ihren Schaltstellen
- Löschwasserentnahmestellen (Hydranten)
- örtliche Lage der Handfeuerlöschgeräte
- Fluchtwege und Notausgänge.

4.6 Sonderregelungen für Exposituren

In jenen Gebäuden der Universität, die sich nicht am Standort Universitätsstraße 65-67 befinden und über keinen Portier- bzw. Wachdienst verfügen, übernehmen die in diesem Bereich zuständigen Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarte oder eine entsprechend geschulte Person (z.B. Standortassistentz) die in dieser Brandschutzordnung genannten Tätigkeiten des Portier- bzw. Wachdienstes. Eventuelle damit einhergehende Abweichungen der in dieser Brandschutzordnung beschriebenen Abläufe werden von der/vom zuständigen Brandschutzbeauftragten oder einer entsprechend geschulten Person in der Expositur kommuniziert.

Eventuelle weitere Abweichungen von der beschriebenen Brandschutzausstattung (z.B. Funktionsweise der Feuermelder, Beschriftung der Löscheinrichtungen) werden von der/vom zuständigen Brandschutzwartin/Brandschutzwart oder einer entsprechend geschulten Person in der Expositur kommuniziert.

5 ANHANG

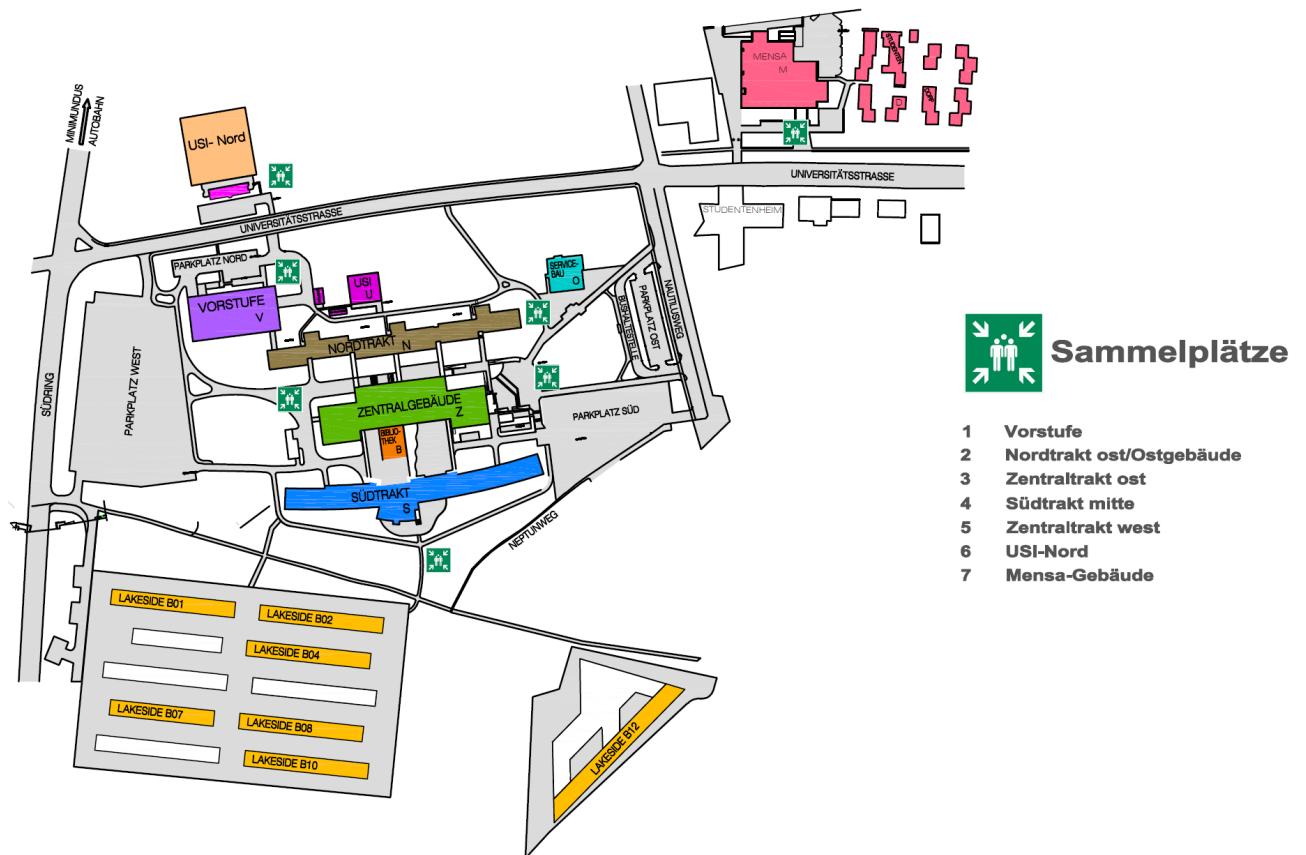


Abbildung 6: Sammelpunkte an der Universität Klagenfurt

Die Sammelpunkte der Universität Klagenfurt befinden sich in folgender Nummerierung auf definierten Standorten:

- 1 Vorstufe – nordöstlicher-Bereich
- 2 Nordtrakt Ost / Ostgebäude – zwischen den Gebäuden
- 3 Zentraltrakt Ost – vor dem Haupteingang
- 4 Südtrakt Mitte – südlicher-Bereich HS-A
- 5 Zentraltrakt West – Übergangsbereich zu Parkplatz West
- 6 USI-Nord – östlicher-Bereich
- 7 Mensa-Gebäude – vor dem Haupteingang

6 GLOSSAR

- Brandschutzorganisation: darunter werden alle aktiv mit dem Brandschutz beauftragten Personen innerhalb einer Organisation verstanden
- BMA: Brandmeldeanlage
- BSO: Brandschutzordnung
- BSB: Brandschutzbeauftragte/r
- BSW: Brandschutzwartinnen und Brandschutzwarte
- Erste Löschhilfe: Ist die Gesamtheit jener Löschmaßnahmen, die vor Eintreffen der Feuerwehr mit im unmittelbaren Gefahrenbereich vorhandenen Kleinlöschgeräten, hauptsächlich tragbare Feuerlöscher, Löschdecken u.d.gl. von jeder Person durchgeführt werden kann.
- Erweiterte Löschhilfe: Ist die Gesamtheit jener Löschmaßnahmen, die vor Eintreffen der Feuerwehr von hierfür geschulten und hierzu bestimmten Personen mit Löschgeräten (z.B. fahrbare Feuerlöscher) durchgeführt werden kann.
- Exposituren: umfasst die von der Universität Klagenfurt genutzten Gebäude/Gebäudeteile in der Sterneckstraße 15, Kempfstraße 2-4 und Bahnhofstraße 50 (Robert-Musil-Institut) sowie im Lakeside Science Technology-Park (Stand Oktober 2024).
- Universitätsangehörige: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende